



Kanton Zürich  
Baudirektion  
Amt für Landschaft und Natur

# Schutzverordnung Albiskette

Grundlageninformationen und Ablauf



Lichter Wald an  
der Albiskette



Typische Arten für die Region: Frauen-  
schuh und Gelbbauchunke



**Die Albiskette ist ein markanter Bergzug von ausserordentlichem biologischem, kulturhistorischem und landschaftlichem Wert. Um diese Werte umfassend zu erhalten, erarbeitet der Kanton Zürich ab Frühling 2024 gemeinsam mit lokalen Akteuren die zweite Etappe der Schutzverordnung Uetliberg – Albiskette.**

Natur und Landschaft der Albiskette werden geprägt durch eine einzigartige Geologie. Die steile und von Kloten und tiefen Tobeln gekennzeichnete Ostflanke des Albis ist weitgehend von Wald bedeckt. Die Westseite ist weniger steil ausgebildet und weist in Steilhanglagen eine für das Mittelland aussergewöhnlich starke Verzahnung von Wald und Grünland auf. Eine breite Palette von Waldgesellschaften widerspiegelt die vielfältige Topografie des Hügelzugs. Die ausgedehnten Waldgebiete am Albis gehören zu den grössten naturnahen Laubmischwäldern im Schweizer Mittelland. Im Offenland finden sich zahlreiche ökologisch wertvolle Ried- und Trockenwiesen und -weiden mit einer grossen Artenvielfalt.

Angrenzend an die Wirtschaftszentren Zürich und Zug ist die Albiskette ein wichtiges Erholungsgebiet für die lokale Bevölkerung und hat grosse Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft.

### **Auftrag**

Die Albiskette ist eine Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN). Der vom Kantonsrat festgesetzte kantonale Richtplan bezeichnet die Albiskette deshalb als ein Landschaftsschutzgebiet: «Uetliberg-Albis» (im Richtplan Nr. 2). Durch diesen Richtplaneintrag sind die kantonalen Behörden verpflichtet, für das betroffene Gebiet eine sogenannte Natur- und Landschaftsschutzverordnung auszuarbeiten.

### **Wichtige Ökosystem- und Landschaftsleistungen – dringliche Förderung**

Naturnahe Ökosysteme und Landschaften mit hoher Biodiversität erbringen wertvolle Leistungen für Gesellschaft und Wirtschaft. Dazu gehören zum Beispiel die Bestäubung von Nutzpflanzen, die Förderung von Nützlingen, der Hochwasserschutz und Erholungsräume für die Menschen. Bund, Kantone und Gemeinden haben deshalb die gesetzliche Aufgabe, die Vielfalt von natürlichen Lebensräumen und Arten zu erhalten. Die weiterhin rasch abnehmende Artenvielfalt macht Massnahmen zunehmend dringlich.

**Das bringt eine Schutzverordnung (SVO)**  
**Eine Schutzverordnung fördert neben der intakten Natur und Landschaft eine vielfältige und erlebnisreiche Umwelt und stiftet so Nutzen für die Bewohnerinnen und Bewohner der Region. Zudem schafft eine SVO Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten. Für die Land- und Forstwirtschaft ermöglichen die Umsetzungsmassnahmen innerhalb einer SVO neue Einkommensmöglichkeiten.**



Der stark gefährdete  
Gelbringfalter lebt im  
offenen Wald

### **Start im Frühling 2024**

Die Erarbeitung der SVO Albiskette startet im Frühling 2024. Sie umfasst Teile der Gemeinden Stallikon, Adliswil, Langnau am Albis und Hausen am Albis. Die SVO Albiskette grenzt im Norden an die in einer ersten Etappe festgesetzten SVO Uetliberg. In den angrenzenden Teilen der Regionen Zimmerberg und Knonauer Amt wird zurzeit die regionale Naturschutzverordnung erarbeitet.

### **Teilprojekte Offenland, Wald und Landschaft**

Die Erarbeitung der SVO erfolgt in den drei Teilprojekten Offenland, Wald und Landschaft. Im Wald ist sie mit der Umsetzung des Projekts «Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung» (WNB) verknüpft. Die Unterteilung in die Teilprojekte erfolgt, da sich die Ausgangslage, die Instrumente der Erhebung, Förderung und Entschädigung sowie der Ablauf teils unterscheiden. Der Kanton synchronisiert die Teilprojekte so weit wie möglich.

Für das Offenland liegt die Teilprojektleitung bei der Fachstelle Naturschutz (FNS), für den Wald beim zuständigen Kreisforstmeister des Amts für Landschaft und Natur (ALN). Für die Landschaft liegt die Teilprojektleitung bei der Fachstelle Landschaft (FSLA) des Amts für Raumentwicklung (ARE). Die Gesamtprojektleitung liegt bei der FSLA.

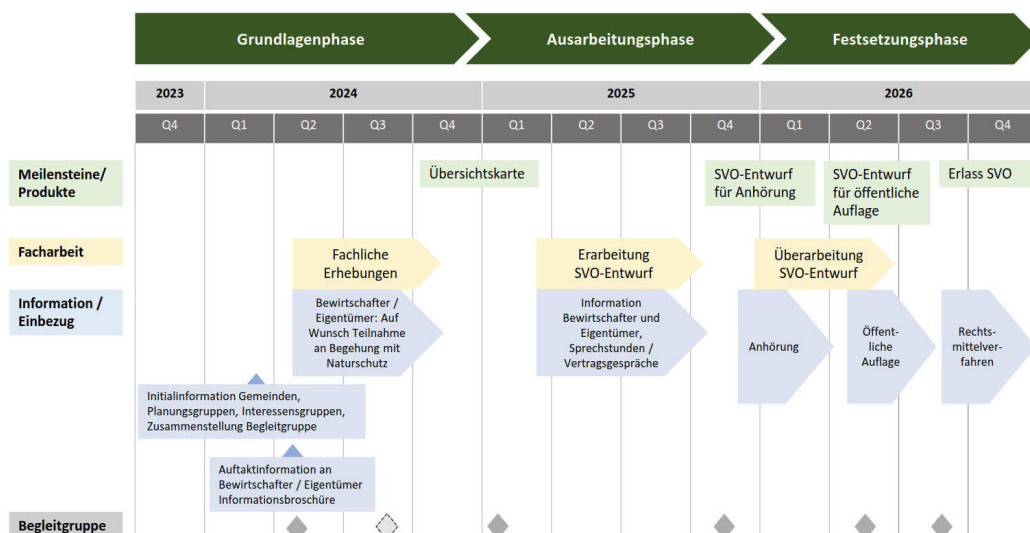
Die Erarbeitung einer Schutzverordnung erfolgt in drei Schritten: Grundlagenphase, Ausarbeitungsphase und Festsetzungsphase. Die Feldarbeit erfolgt durch Fachbüros.

**Website zur Schutz-  
verordnung Albiskette**  
Auf der Website der SVO  
Albiskette finden sich  
aktuelle Informationen  
zum Stand der Arbeiten.  
[www.zh.ch/albiskette](http://www.zh.ch/albiskette)

Eine reich strukturierte Landschaft zeichnet das Gebiet der neuen Schutzverordnung aus.



Für die drei Phasen ist eine Bearbeitungszeit von je einem Jahr vorgesehen. Die untenstehende Abbildung zeigt den vorgesehenen zeitlichen Ablauf der SVO Albisette mit den wichtigsten Schritten.



Zur Abstützung in der Region wird eine Begleitgruppe mit Vertreter/innen der Gemeinden und Planungsgruppen sowie von Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt. Sie dient als Echo- und Diskussionsraum und begleitet den Erarbeitungsprozess der SVO.

Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für Raumentwicklung**  
Stampfenbachstrasse 12  
8090 Zürich  
+41 43 259 30 22  
are@bd.zh.ch  
www.zh.ch/are

Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für Landschaft und Natur**  
Walcheplatz 2  
8090 Zürich  
+41 43 259 27 31  
aln@bd.zh.ch  
www.zh.ch/aln

## Kontakte

Gesamtleitung und Teilprojektleitung Landschaft:  
Laura Rutschmann und Judith Büchel, Amt für Raumentwicklung,  
Fachstelle Landschaft, laura.rutschmann@bd.zh.ch, +41 43 259 259 54 64,  
judith.buechel@bd.zh.ch, +41 43 259 259 30 45

Teilprojektleitung Naturschutz: Tobias Richter, Amt für Landschaft und Natur,  
Fachstelle Naturschutz, tobias.richter@bd.zh.ch, +41 43 258 81 30

Teilprojektleitung Wald: Jürg Altwegg, Amt für Landschaft und Natur,  
Abteilung Wald, juerg.altwegg@bd.zh.ch, +41 43 259 29 71